

## Der Beweiswert der Aussagenreproduktion am Ereignisort

Die Ergebnisse einer Aussagenreproduktion am Ereignisort erhalten ihren Beweiswert dadurch, daß die Person, deren Aussagen geprüft werden, in einer Örtlichkeit solche Objekte zeigt (den Fluchtweg, die Stelle, wo das Verbrechen verübt und die Leiche versteckt wurde usw.), deren Lage diese Person nicht hätte wissen können, wenn sie die entsprechenden Ereignisse nicht unter den Umständen selbst wahrgenommen hätte, die sie in ihren Aussagen beschrieb, und wenn sie natürlich diese Kenntnisse nicht etwa von anderen Personen erhalten hat. In gleichem Maße wird auch ein negatives Resultat Beweiswert erlangen, d. h. die Feststellung der Tatsache, daß dieser Person die Umstände des Geschehens nicht bekannt sind, die sie hätte kennen müssen, wenn sie an diesem Geschehen teilgenommen hätte oder dessen Augenzeuge gewesen wäre. Gerade das und nicht eine einfache Wiederholung der früher gemachten Aussagen im Beisein unbeteiligter Personen verleiht der Aussagenreproduktion ihren Beweiswert.

Darum ist es völlig unzulässig, die Aussagenreproduktion nur deshalb durchzuführen, um den Geschädigten, den Zeugen, den Verdächtigen oder Beschuldigten zu zwingen, seine Aussagen in Anwesenheit unbeteiligter Personen zu wiederholen. In diesem Falle würde die Untersuchung zu keinerlei neuen Daten gelangen, sondern es würde nur der Schein einer Bestätigung der Aussagen als angeblich neuer „objektiver“ Beweis geschaffen. Eine derartige „Bekräftigung“ von Beschuldigtenaussagen, die in der Praxis manchmal vorkommt, bedeutet eine grobe Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und hat nicht den geringsten Beweiswert.<sup>108)</sup>

Der Beweiswert der Ergebnisse einer Aussagenreproduktion liegt nicht darin, daß die Person ihre Aussagen im Beisein von unbeteiligten Per-

108) Daneben sei bemerkt, daß der Begriff „Bekräftigung“ der Aussagen, der nicht nur von Praktikern, sondern auch von einigen Wissenschaftlern gebraucht wird, falsch ist und im Widerspruch zu den Prinzipien des sowjetischen Strafprozesses steht. Die Aufgabe des Untersuchungsführers besteht nicht in einer „Bekräftigung“ der Aussagen, die ja manchmal erlogen oder fehlerhaft sein können, sondern in der Prüfung ihrer Richtigkeit und Zuverlässigkeit auf dem Wege des Zusammentragens objektiver Daten, die diese Aussagen bestätigen oder widerlegen.